

# KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und  
Lederindustrie  
Berufsgruppe Bekleidungsindustrie

**für die industriellen Wäschereien, Chemischputzereien und Kleiderfärbereien**

und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE.

## I. Geltungsbereich

- a) räumlich: Für das Gebiet der Republik Österreich, ausgenommen Vorarlberg.
- b) fachlich: Auf der Seite der Arbeitgeber für die dem Fachverband der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie, Berufsgruppe Bekleidungsindustrie, angehörigen Mitgliedsbetriebe bzw. selbständigen Betriebsabteilungen der industriellen Wäschereien, Chemischputzereien und Kleiderfärbereien im obigen räumlichen Geltungsbereich.
- c) persönlich: Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sowie für die gewerblichen Lehrlinge.

## II. Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

## III. Lohnerhöhung

### 1) Stundenlöhne:

Die vor dem 1. Juli 2010 tatsächlich bezahlten Stundenlöhne (Istlöhne) werden um 1,1 % erhöht, dies gilt auch für den Urlaubszuschuss 2010 – unabhängig vom Auszahlungszeitpunkt. Der so erhöhte Istlohn ist überdies darauf zu überprüfen, ob er dem neuen kollektivvertraglichen Stundenlohn entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist der um 1,1 % erhöhte Istlohn auf den kollektivvertraglichen Stundenlohn anzuheben.

### 2) Prämienlöhne:

Werden neben dem tatsächlichen Stundenlohn Prämien welcher Art immer gewährt, ist der tatsächliche Stundenlohn, sofern er nicht dem neuen tariflichen Stundenlohn entspricht, auf den ab 1. Juli 2010 geltenden Tariflohn aufzustocken. Prämien sind in ihrer Höhe so abzuändern, dass der bisherige tatsächlich bezahlte und um 1,1 % erhöhte Stundenverdienst erreicht wird.

Bei der Prüfung, ob der neue tarifliche Stundenlohn erreicht ist, ist der bisherige und um 1,1 % erhöhte Gesamtverdienst des Dienstnehmers einschließlich aller wie immer gearteten Zulagen und Prämien, ausgenommen die in Absatz 3) genannten, heranzuziehen.

Die tatsächlichen Stundenverdienste der Prämiengruppen mit variablen Leistungsprämien dürfen jedoch keinesfalls im Zeitpunkt der Aufstockung im Durchschnitt der Prämiengruppe unter den neuen tariflichen Stundenlohn der entsprechenden Lohngruppe plus 10 % zu liegen kommen.

Für die Durchschnittsberechnung sind die Durchschnittsverdienste der Prämiengruppen mit variablen Leistungsprämien, die in den letzten dreizehn Lohnwochen bzw. in den letzten drei Abrechnungsperioden mit der Sozialversicherung vor Inkrafttreten dieses Tariflohnes verdient wurden, heranzuziehen.

3) Schmutz-, Staub- und Gefahrenzulagen bleiben ihrer Höhe nach unverändert.

#### **IV. Erhöhung der Akkorde**

Bei Akkorden, gleichgültig ob es sich um Geld- oder Zeittakorde handelt, werden die innerbetrieblichen Akkordgrundlagen (Minutenfaktoren bzw. Akkordsätze) zum 1. Juli 2010 so angehoben, dass die Effektivverdienste um 1,1 % erhöht werden.

Durch das Inkrafttreten dieses Lohntarifes sind bestehende Akkorde nur in jenen Fällen neu zu erstellen, in denen der um 2,2 % erhöhte Effektivverdienst den neuen Akkordrichtsatz (Tariflohn + 20%) gemäß § 6 (1) des RKV vom 1. April 1996 nicht erreicht wird.

#### **V. Einmalzahlung**

Mit Fälligkeit der Auszahlung des Urlaubszuschusses 2010, erhalten alle ArbeiterInnen einen Betrag von € 50,00.

Sollte der Urlaubszuschuss bereits zur Auszahlung gekommen sein, so ist die Einmalzahlung mit der nächsten Lohn-/Gehaltsabrechnung durchzuführen.

#### **VI. Urlaubszuschuss**

Es wird vereinbart, der Urlaubszuschuss 2010 wird auf der Basis der + 1,1 % gerechnet, unabhängig vom Auszahlungstermin.

#### **VII. Lohntarife**

##### **A - WÄSCHEREIEN**

Ab 1. Juli 2010 gelten folgende kollektivvertragliche Stundenlöhne:

	EUR
Lohngruppe I Waschmeister(in) (welche vom Betrieb als solche bezeichnet werden)	7,25
Lohngruppe II Frackhemd bügeln, Kragenrunden	6,72
Lohngruppe III Maschinwaschen, Handwaschen, Zentrifugieren	6,64
Lohngruppe IV Hauswäsche bügeln, Ausfertigen, Nähen Mitfahren, Expedieren	6,41
Lohngruppe V Gladironbügeln, Pressen, Sortieren von reiner und unreiner Wäsche, Merken (Maschine und Hand), Maschinbügeln (Legen, Einlegen, Ausschlagen)	6,22
Lohngruppe VI Heizer(in), Professionisten, Fahrer(in) bei ausschließlicher Fahrtätigkeit Heizer(in) und Professionisten erhalten zusätzlich zum kollektivvertraglichen Stundenlohn eine Zulage von 10 %.	6,92

Nähen während der 6-wöchigen Anlernzeit	6,31
Ladner(in) erste selbständige Kraft	6,41
Ladner(in) zweite Kraft	6,22
Portier(in)	6,22

## **B - CHEMISCHPUTZEREIEN UND KLEIDERFÄRBEREIEIEN**

Ab 1. Juli 2010 gelten folgende kollektivvertragliche Stundenlöhne:

	EUR
Lohngruppe I	7,25
Erste(r) gelernte(r) Chemisch- und Nasswäscher(in) sowie Detachieren, Erste(r) gelernte(r) Färber(in)	
Lohngruppe II	6,92
Erste(r) Chemischbügler(in), Erste(r) Expedient(in)	
Lohngruppe III	6,82
Zweite(r) Chemischwäscher(in) und Detacheur(in), Zweite(r) Chemischbügler(in), Zweite(r) gelernte(r) Färber(in), Plissieren, Maschinbügeln, Abrichten	
Lohngruppe IV	6,64
Zweite(r) Nasswäscher(in), Detachieren nach dem 1. Jahr, Maschinbügeln, Gelernte(r) Chemisch- und Nasswäscher(in) sowie Detachieren im 1. Jahr nach der Auslehre, Zweite(r) Expedient(in), Dämpfen	
Lohngruppe V	6,34
Detachieren im ersten Jahr der Anlernzeit, Chemischbügeln, Nähen, Schneider(in), Vorhangspannen, Hilfsarbeiten, Mitfahren	
Lohngruppe VI	6,92
Heizer(in), Professionisten, Fahrer(in) bei ausschließlicher Fahrtätigkeit Heizer(in) und Professionisten erhalten zusätzlich zum tariflichen Stundenlohn eine Zulage von 10 %.	
Ladner(in) erste selbständige Kraft	6,64
Ladner(in) zweite Kraft,	6,34
Portier(in)	6,34

## **C - TEPPICHREINIGUNGS- UND AUFBEWAHRUNGSANSTALTEN**

Ab 1. Juli 2010 gelten folgende kollektivvertragliche Stundenlöhne:

	EUR
Lohngruppe I	7,25
Erste(r) Teppichwäscher(in), Teppichstopfen	
Lohngruppe II	6,72

Teppichwaschen, Teppichschneiden, Teppichklopfen, Spannen,  
Dämpfen und Fleckputzen, Stammpersonal

Lohngruppe III 6,34  
Hilfsarbeiten

Lohngruppe IV 6,92  
Heizer(in), Professionisten, Fahrer(in) bei ausschließlicher Fahrtätigkeit  
Heizer(in) und Professionisten erhalten zusätzlich zum kollektivvertraglichen  
Stundenlohn eine Zulage von 10 %.

Allfällige Zulagen, Zuschläge und Prämien sind um + 1,1 % zu erhöhen.

### VIII. Lehrlingsentschädigung

Die Höhe der Lehrlingsentschädigung beträgt

im 1. Lehrjahr monatlich	EUR	542,00
im 2. Lehrjahr monatlich	EUR	626,00
im 3. Lehrjahr monatlich	EUR	733,00

## VII. Ergänzungen zum Rahmenkollektivvertrag vom 1. 4. 1996

### Vereinbarung der Kollektivvertragspartner

Eingefügt wird ...

#### **§ 11 a Anrechnung des Karenzurlaubes (§ 15 MSchG bzw. § 2 EKUG) und Abfertigung nach Entbindung (§ 2 ArbAbfG iVm § 23 a AngG)**

Karenzen (Karenzurlaube) innerhalb des Dienstverhältnisses im Sinne des MSchG, EKUG oder VKG werden für die Bemessung der Kündigungsfrist, die Dauer des Krankenentgeltanspruches und die Urlaubsdauer bis zum Höchstausmaß von insgesamt zehn Monaten, soweit Karenzurlaube für das zweite bzw. folgende Lebensjahre des Kindes in Anspruch genommen werden, bis zu insgesamt höchstens 22 Monaten angerechnet.

Für die Bemessung der Höhe der Abfertigung und die Voraussetzung der fünfjährigen Dienstzeit gem. §2 ArbAbfG iVm §23a Abs.3 AngG werden Karenzen (Karenzurlaube) im Sinn des vorigen Absatzes bis zum Höchstausmaß von insgesamt zehn Monaten angerechnet.

Voraussetzung ist eine mindestens dreijährige Dauer des Dienstverhältnisses, wobei Karenzen (Karenzurlaube) im obigen Sinn einzurechnen sind.

Diese Regelung gilt ab dem 1.7.2010, wobei Karenzen (Karenzurlaube), welche nach dem 1.1.2007 begonnen haben, mit eingerechnet werden.

## Geändert wird ...

### **§ 12 Sonstige Arbeitsverhinderungsfälle**

(1) Nach vierzehntägiger ununterbrochener Beschäftigung im Betrieb hat der Arbeitnehmer, wenn er durch wichtige, seine Person betreffende Gründe ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird, Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes für die notwendig versäumte Normalarbeitszeit bis zur Höchstdauer von 8 Stunden, im Einzelfall bei:

a) Vorladungen bei Gericht, Behörden und öffentlichen Ämtern, wenn es sich nicht um selbstverschuldete Angelegenheiten handelt, sofern sich der Arbeitnehmer mit der schriftlichen Vorladung ausweisen kann und sofern keine anderen Entschädigungen als Verdienstentgang beansprucht werden können (z.B. für die Tätigkeit als Geschworener, Schöffe, Zeuge, als Beisitzer bei Arbeitsgerichten, Einigungsämtern u.ä.)

b) Klagen bei ordentlichen Gerichten, wenn dem Klagebegehren entsprochen wurde, sofern nicht die beklagte Partei zum Ersatz der Kosten und demnach des Verdienstentganges verurteilt wurde.

c) Teilnahme an Abordnungen zu Begräbnissen, wenn sie im Einvernehmen mit der Betriebsleitung erfolgt.

(2) Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf 3 freie Tage unter Fortzahlung des Lohnes bei Todesfall von Ehegatten (Lebensgefährten), Eltern, Schwiegereltern, Kindern (Ziehkindern), sofern sie im gemeinsamen Haushalt lebten.

(3) Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf 1 freien Tag unter Fortzahlung des Lohnes:

a) bei Todesfällen der unter Absatz (2) Genannten, sofern sie nicht im gemeinsamen Haushalt lebten, ferner bei Geschwistern, Großeltern und Enkelkindern.

b) bei Niederkunft der Gattin oder Lebensgefährtin

c) bei eigener Eheschließung

(4) Der/die Arbeitnehmer/in hat Anspruch auf 2 freie Tage unter Fortzahlung des Lohnes bei Übersiedelung des eigenen Haushaltes.

(5) Bei ambulatorischer (ärztlicher) und Zahnbehandlung ist dem Arbeitnehmer, sofern die Behandlung nicht außerhalb der Normalarbeitszeit möglich, sein Lohn (Durchschnittsverdienst) für die tatsächlich versäumten Normalarbeitsstunden bis zu 48 Stunden im Jahr fortzuzahlen. Besuch und Wartezeit beim Arzt müssen nachgewiesen werden.

### **ANHANG zum Rahmenkollektivvertrag für die Arbeiter und Arbeiterinnen der industriellen Wäschereien, Chemischputzereien und Färbereien**

#### **Ergänzung der bestehenden Wochenendruhebestimmungen gemäß §12 Arg-VO im Sinne von §12a ARG: Feiertagsarbeit in Wäschereien**

In allen Wäschereien, die im Gesundheitsdienst tätig sind, kann Feiertagsarbeit nur

im Einvernehmen zwischen der Betriebsleitung und dem Betriebsrat durch Betriebsvereinbarung, in Betrieben ohne Betriebsrat schriftlich mit Einzelvereinbarung eingeführt werden (Ankündigungsfrist in allen Fällen 2 Wochen), wobei auf die Erfüllung der Aufgabe des Betriebes im Gesundheitsdienst und auf die sozialen Belange der betroffenen ArbeitnehmerInnen Rücksicht zu nehmen ist.

Diese Bestimmung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft und gilt bis 30. Juni 2011.

**Eingefügt wird ...**

**Hygienebestimmung für den Bereich Chemisch Putzer und Industrielle Wäschereien:**

Die Kosten notwendiger Impfungen sind bei aufrechtem Dienstverhältnis nicht von den DienstnehmerInnen zu tragen, wenn diese vom Dienstgeber zu den Impfungen angehalten werden.

Wien, am 16. Juli 2010

**FACHVERBAND TEXTIL-, BEKLEIDUNGS-, SCHUH- UND LEDERINDUSTRIE**

Der Obmann:

Der Geschäftsführer:

Ing. Reinhard Backhausen

Dr. Franz J. Pitnik

**Berufsgruppe Bekleidungsindustrie**

Der Berufsgruppenvorsitzende:

Komm.Rat Ing. Wolfgang Sima

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND,  
Gewerkschaft PRO-GE**

Der Bundesvorsitzende:

Rainer Wimmer

Der Bundessekretär:

Der Sekretär:

Manfred Anderle

Gerald Kreuzer